

**Entfristung und Zuschaltung von Stellen für die
Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07348

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.10.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Steigende Fallzahlen der Anträge auf Einkommensorientierte Zusatzförderung● Hohe Antragsrückstände
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Entfristung von zwei Stellen und Beantragung einer zusätzlichen Stelle
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 92.483 Euro im Jahr 2023.● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 163.830 Euro ab dem Jahr 2024.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Genehmigung der Entfristung und Stellenmehrung
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF)
Ortsangabe	-/-

**Entfristung und Zuschaltung von Stellen für die
Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF)**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07348

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 20.10.2022 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Ausgangslage	2
2 Stellenbedarf aufgrund von quantitativer Aufgabenausweitung	5
2.1 Aktuelle Kapazitäten	5
2.2 Zusätzlicher Bedarf/Entfristungen	5
2.3 Bemessungsgrundlage	5
2.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	6
2.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf	7
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	7
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	7
3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	8
3.3 Finanzierung	9
II. Antrag der Referentin	10
III. Beschluss	11
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 1
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates	Anlage 2
Stellungnahme des Kommunalreferates	Anlage 3

Entfristung und Zuschaltung von Stellen für die Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF)

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07348

3 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 20.10.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Bei den Anträgen auf Einkommensorientierte Zusatzförderung (EOZF) sind in den letzten Monaten steigende Rückstände entstanden. Ursache für die Antragssteigerung ist die immer weiter steigende Zahl an fertiggestellten Wohnungen, die im Förderprogramm Einkommensorientierte Förderung (EOF) errichtet wurden. Darüber hinaus führten auch die Corona-Pandemie und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Finanzierbarkeit vorhandenen Wohnraums zu deutlichen Antragssteigerungen. Mit dem derzeit vorhandenen Personal ist weder ein Abbau der Rückstände noch die Bewältigung der derzeitigen Antragseingänge möglich.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 12.03.2020 und der Vollversammlung vom 18.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17284) wurde eine vorerst befristete Zuschaltung von zwei VZÄ im Sachbearbeitungsbereich EOZF beschlossen. Gleichzeitig wurde für deren Entfristung die Durchführung einer Personalbedarfsermittlung gefordert.

Die Personalbedarfsermittlung wurde Anfang 2022 mit dem Ergebnis durchgeführt, dass neben den zwei zu entfristenden Stellen weitere vier Stellen benötigt werden, um die Rückstände bewältigen zu können und für die weiteren Antragssteigerungen ausreichend vorbereitet zu sein.

Da die Auswertung der Personalbedarfsermittlung zum Zeitpunkt der Anmeldungen zum Eckdatenbeschluss noch nicht vorlag, wurden für den Eckdatenbeschluss lediglich die Entfristung von zwei Stellen sowie die Einrichtung einer weiteren Stelle angemeldet. Die drei zusätzlich benötigten Stellen konnten nicht mehr rechtzeitig zum Eckdatenbeschluss angemeldet werden. Es wird daher nur die Einrichtung einer weiteren Stelle beantragt.

1 Ausgangslage

Die Einkommensorientierte Förderung (EOF) stellt nach Ablösung der ehemaligen Wohnungsbauförderung nach dem Wohnungsbau- und Familienheimgesetz (II. WoBauG) (klassische Sozialwohnungen nach dem 1. Förderungsweg) die Hauptförderart im Freistaat Bayern dar. Sie besteht aus einer Objektförderung für Vermieter*innen und einer Subjektförderung für Mieter*innenhaushalte. Die Subjektförderung erfolgt durch die Gewährung der EOZF nach den Wohnraumförderungsbestimmungen des Freistaates Bayern.

Die EOZF wird auf Antrag der jeweiligen Haushalte durch das Amt für Wohnen und Migration im Auftrag der Obersten Baubehörde ausgereicht. Dabei handelt es sich um einen Mietzuschuss, der abhängig vom Einkommen an die Mieter*innen ausbezahlt wird. Die Bewilligung ist 24 Monate gültig und muss in den Folgejahren neu beantragt und entsprechend geprüft werden. Der Anspruch auf Zusatzförderung besteht, solange der Haushalt die Einkommensgrenzen erfüllt. Es handelt sich daher um eine bürgernahe gesetzliche Pflichtaufgabe, die auf Dauer von der Landeshauptstadt München durchgeführt werden muss.

Für die Bearbeitung der Anträge auf EOZF-Leistungen ist die Arbeitsgruppe Einkommensorientierte Zusatzförderung (S-III-S/W/B/E) im Amt für Wohnen und Migration zuständig. Das Aufgabenspektrum umfasst insbesondere die Einkommensberechnung, die Berechnung des Förderanspruches, die Erstellung von Leistungsbescheiden, das Anstoßen des Zahlungsvorganges in Zusammenarbeit mit dem Rechnungswesen des Amtes für Wohnen und Migration sowie die Leistung von Erstattungen an nachrangig verpflichtete Sozialleistungsträger. Unberechtigt erhaltene EOZF-Leistungen werden bei Kenntnis des Sachverhaltes von den jeweiligen Mieter*innenhaushalten zurückgefordert.

Zudem ist die Arbeitsgruppe EOZF auch für die Gewährung von Mieter*innenzuschüssen im Rahmen des Belegungsprogrammes Soziales Vermieten leicht gemacht (SVLG) und die Berechnung von einkommensabhängigen Mietabsenkungen nach der kommunalen EOF-Förderung der Landeshauptstadt München zuständig. Die Leistungsgewährung der EOZF bildet jedoch den zahlenmäßigen Schwerpunkt innerhalb des Aufgabenbereiches der Arbeitsgruppe.

Die Höhe der EOZF bemisst sich nach dem jeweiligen Haushaltseinkommen der Mieter*innenhaushalte. Die Zusatzförderung wird auf einen Monatsbetrag pro Quadratmeter festgelegt. Dieser ergibt sich aus der Höhe des bereinigten Jahreseinkommens des gesamten Haushalts und der entsprechenden Zuordnung in die zutreffende Einkommensstufe.

Haushalte der Einkommensstufe I erhalten die volle Zusatzförderung. Haushalte der Stufen II bis III erhalten diese vermindert um jeweils 1 Euro je Quadratmeter Wohnfläche. Überschreitet das Einkommen die Stufe III, entfällt die Zusatzförderung.

Der EOF-Wohnungsbestand (fertiggestellt und bezogen) betrug zum Stichtag 30.06.2022 insgesamt 11.871 Wohnungen.

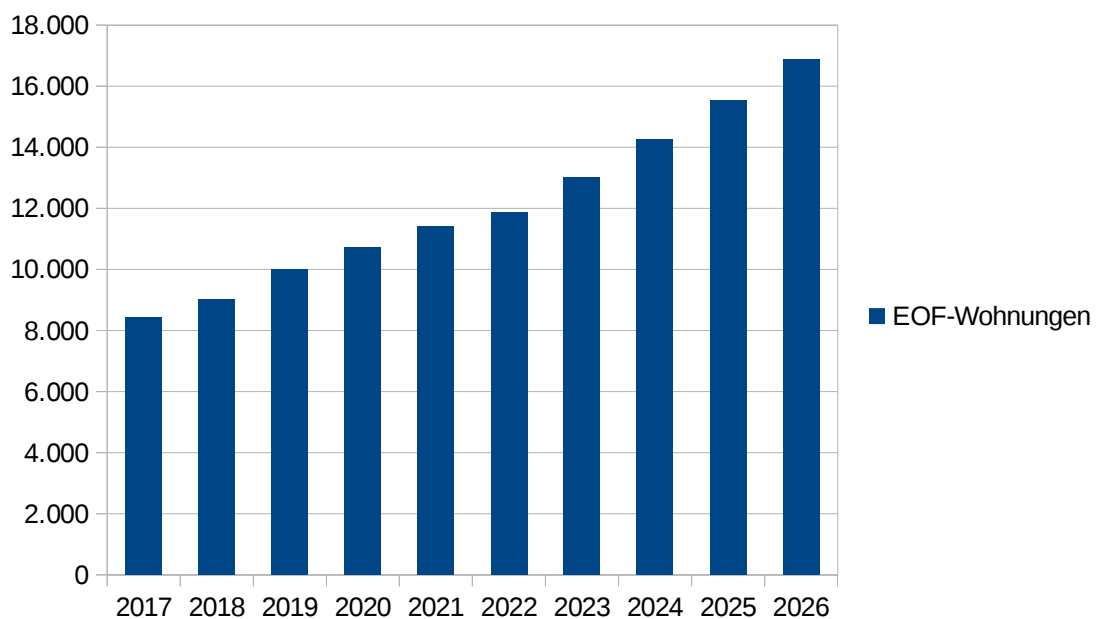


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl der EOF-Wohnungen bis 2026

Aufgrund der bereits geförderten und noch fertigzustellenden EOF-Wohnungen und der vom Stadtrat noch zu beschließenden Fortschreibung des wohnungspolitischen Handlungsprogramms Wohnen in München ist mit einer Wohnungsmehrung zu rechnen. Neben der stetigen Zunahme des Wohnungsbestandes in der EOF führten auch die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie und die damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die Haushalte hinsichtlich des verfügbaren Haushaltseinkommens zu einer weiteren Steigerung der Antragseingänge und einem Aufbau von Rückständen

Zum Stichtag 07.07.2022 waren 1.986 Anträge unbearbeitet. Umgerechnet in Monate bedeutet dies, dass die Antragsteller*innen rund sieben Monate auf die Bearbeitung ihres Antrags warten müssen. Der leichte Rückgang im Monat Juni 2022 ist lediglich auf Datenbereinigungen zurückzuführen und stellt noch keine Trendumkehr dar.

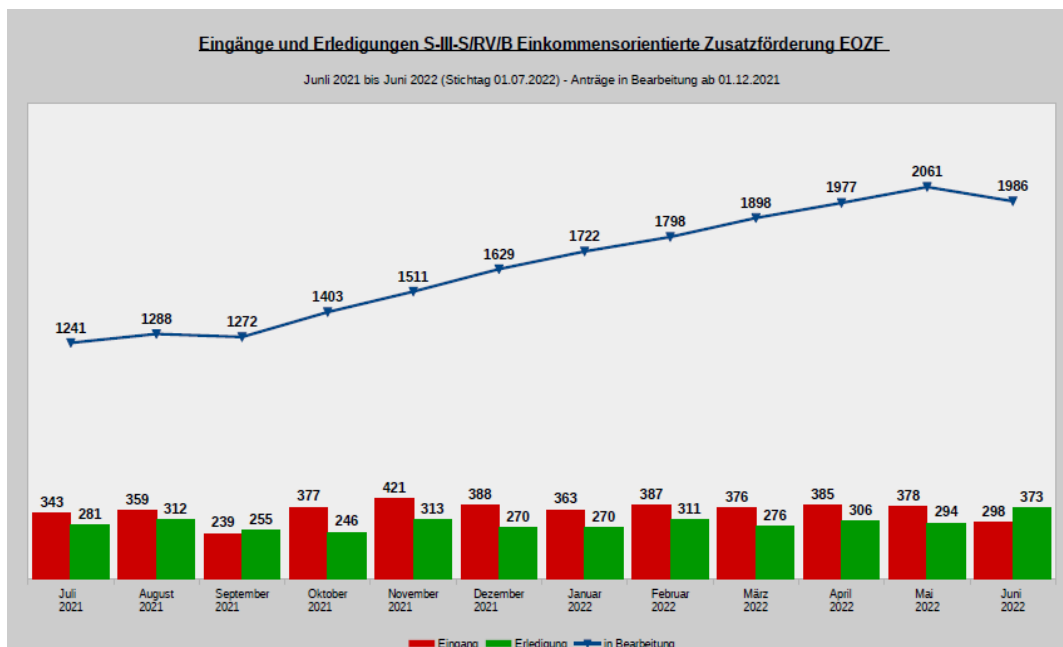


Abbildung 2: Eingänge und Erledigungen Anträge EOZF

Diese lange Bearbeitungszeit führt dazu, dass den antragstellenden Haushalten Liquidität verloren geht und gegebenenfalls Mietrückstände aufgebaut werden. Im schlimmsten Fall droht der Verlust der Wohnung. Zwar werden Härtefälle in der Antragsbearbeitung priorisiert (z. B. Haushalte mit Mietrückständen, Rentenbezieher*innen), jedoch bindet die Priorisierung ebenfalls Personalkapazitäten, die in der Folge in der Antragsbearbeitung fehlen.

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 12.03.2020 und der Vollversammlung vom 15.03.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17284) wurde eine vorerst befristete Zuschaltung von zwei VZÄ im Sachbearbeiterbereich EOZF beschlossen. Gleichzeitig wurde für deren Entfristung die Durchführung einer Personalbedarfsermittlung gefordert. Die Stellen wurden mittlerweile eingerichtet und besetzt. Sie sind vorerst bis zum 31.08.2023 befristet.

Aufgrund der beschriebenen Situation wurde eine Personalbedarfsermittlung durchgeführt, die die Entfristung dieser Stellen begründet sowie die Einrichtung weiterer vier Vollzeitstellen als notwendig erachtet. Von den vier Stellen wird mit diesem Beschluss nur eine Stelle beantragt, wie zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet.

2 Stellenbedarf aufgrund von quantitativer Aufgabenausweitung

2.1 Aktuelle Kapazitäten

Laut Stellenplan sind für diese Aufgabe aktuell zehn VZÄ eingesetzt.

2.2 Zusätzlicher Bedarf/Entfristungen

Zur Abarbeitung der Antragsrückstände auf ein vertretbares Niveau sind Entfristungen und Stellenzuschaltungen notwendig, da der Abbau sowie die Bewältigung der laufenden Antragseingänge nicht dauerhaft mit dem vorhandenen Personal möglich ist. Zwar wurden kurzfristig auch Maßnahmen zur Entschärfung der Situation ergriffen (temporäre Zuschaltung von Personal aus anderen Bereichen, Priorisierung von dringlichen Fällen), jedoch können diese nicht zu einer nachhaltigen Entlastung führen.

Mit dieser Beschlussvorlage wird die Entfristung der Stellen B440046 und B440047 (aktuell bis 31.08.2023 befristet) sowie die Einrichtung von weiteren Stellen im Umfang von 1,0 VZÄ beantragt.

2.3 Bemessungsgrundlage

Die Datenerhebung für die Personalbedarfsermittlung wurde im Zeitraum vom 17.01.2022 bis zum 25.02.2022 für den Bereich S-III-S/W/B/E (Arbeitsgruppe EOZF) durchgeführt.

Die Auswertungen und Berechnungen haben ergeben, dass 4.841 zu erwartende Eingängen pro Jahr 4.063 Erledigungen gegenüberstehen, so dass 778 Anträge mehr eingehen, als erledigt werden können. Das entspricht 65 unerledigten Anträgen pro Monat. Voraussetzung bei dieser Berechnung ist, dass alle Stellen besetzt sind. In der Konsequenz bedeutet dies, dass – würde die Stellenausstattung gleich bleiben – mit einer immer längeren Bearbeitungsdauer und einem immer höheren Rückstand an unerledigten Anträgen zu rechnen wäre.

Zur Berechnung des Personalbedarfsschlüssels wurden die Kennzahlen „Antragseingänge pro 1.000 Wohnungen“ sowie die „Erledigungen je VZÄ pro Jahr“ gebildet. Aus dem Quotienten der Eingänge (423 Anträge pro 1.000 Wohnungen pro Jahr) und der Erledigungen (406 Anträge pro VZÄ pro Jahr) ergibt sich, dass 1,04 VZÄ pro 1.000 Wohnungen gebraucht werden. Dieser Wert stellt den Bedarf zur Aufrechterhaltung des Status-quo dar, kann aber weder Rückstände abbauen noch steigende Antragszahlen abdecken.

Für die Berechnung des zukünftigen Personalbedarfs wurde der prognostizierte Wohnungsbestand für die Jahre 2023 bis 2026 aus den aktuellen Beschlüssen im Kontext zu Wohnen in München VII herangezogen sowie aus der Bindung fallende Wohnungen berücksichtigt (siehe Abbildung 1).

Unter Berücksichtigung eines pauschalen Zuschlags von 5 % für Parteiverkehr, der aufgrund der Corona-Pandemie nicht enthalten war, wurde folgender Stellenmehrbedarf festgestellt (auf volle VZÄ gerundet):

Jahr	VZÄ
2021	2
2022	2
2023	4
2024	5
2025	6
2026	8

Die in 2022 abgeschlossene Personalbedarfsermittlung hat ergeben, dass, auch unter Berücksichtigung der noch befristet eingerichteten zwei VZÄ, die Personalausstattung bei der Arbeitsgruppe EOZF bereits aktuell unzureichend ist. Die zwei Planstellen B440046 und B440447, die bereits in der vorhandenen Kapazität von zehn VZÄ enthalten sind, sind daher zu entfristen. Zusätzlich besteht ein Stellenmehrbedarf für 2022 von zwei VZÄ.

2.4 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Die bisher vorgenommenen Maßnahmen, wie der vorübergehende Einsatz von Personal aus anderen Bereichen oder die Priorisierung von bestimmten Fallgruppen, können nicht dauerhaft vorgenommen werden. Die Priorisierung von Fallgruppen mit dem Ziel finanzielle Notlagen für bestimmte Haushalte zu vermeiden, ist keine nachhaltige Maßnahme zur Reduzierung der Rückstände, sondern bindet im Gegenteil sogar Kapazitäten, die dringend für die Antragsbearbeitung benötigt werden.

Im Jahr 2022 ist weiterhin der Beginn eines Geschäftsprozessmanagement-Projekts für den Bereich der EOZF vorgesehen. Auch hierbei werden nochmals detaillierter Arbeitsabläufe analysiert, um weitere Optimierungspotentiale zu identifizieren. Es stehen ebenfalls die Einführung der E-Akte sowie die Implementierung des Online-Antrages auf die Einkommenorientierte Zusatzförderung an. Ob, wann und in welchem Ausmaß dies zu Kapazitätseinsparungen in diesem Bereich führt, ist derzeit noch nicht absehbar.

Die zeitnahe Abarbeitung der Fallrückstände auf ein vertretbares Maß ist jedoch dringend geboten, um Mieterhaushalten eine ordnungsgemäße Begleichung ihrer Mietkosten zu ermöglichen und damit den Verlust ihrer Wohnung aufgrund von Mietrückständen zu vermeiden.

2.5 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Der unter Ziffer 2.2 beantragte zusätzliche Personalbedarf im Umfang von 1 VZÄ im Bereich Einkommensorientierte Zusatzförderung (S-III-S/W/B/E) soll ab 2023 dauerhaft im Verwaltungsgebäude des Sozialreferats am Standort Werinherstraße 89 eingerichtet werden.

Durch die beantragte Stelle wird Flächenbedarf für 1 Arbeitsplatz ausgelöst. Der Arbeitsplatzbedarf kann aus Sicht des Sozialreferates in den bereits zugewiesenen Flächen dauerhaft untergebracht werden. Es wird daher kein zusätzlicher Büroraumbedarf beim Kommunalreferat angemeldet.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Die finanziellen Auswirkungen betreffen folgendes Produkt

- 40522300 Vermittlung in dauerhaftes Wohnen

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Für die Berechnung der Personalkosten werden, nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates, die aktuellen Jahresmittelbeträge für Beamte (Stand 01.04.2022) zugrunde gelegt.

Die Jahressumme inklusive Jahressonderzahlung und Leistungsorientierte Bezahlung beträgt für die Entgeltgruppe A9 53.810 €. Insgesamt ergeben sich für die neu zu schaffende Stelle Personalkosten i. H. v. 53.810 €. Für die zwei zu entfristenden Stellen in A9 entstehen ab dem 01.09.2023 Personalkosten i.H.v. 35.873 €.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	163.830.-- ab 2024	92.483.-- in 2023	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	161.430.-- ab 2024	89.683.-- in 2023	
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	2.400.-- ab 2024	2.800.-- in 2023	
Transferauszahlungen (Zeile 12)			
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	3 VZÄ	1 VZÄ	

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.04.2022; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer*inem Beamt*in entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages. Für das Jahr 2023 werden Personalkosten für neu einzurichtende Stellen ab dem 01.01.2023 kalkuliert, für zu entfristende Stellen ab 01.09.2023. Die Besetzung der neu einzurichtenden Stelle erfolgt erst zu einem späteren Zeitpunkt. Der tatsächliche Mittelabfluss wird sich daher unter dem kalkulatorischen Betrag bewegen.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Es ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann: Durch die Entfristung und Neuschaffung einer Stelle in der Sachbearbeitung Einkommensorientierte Zusatzförderung wird der Abbau der Rückstände eingeleitet und die prognostizierten Antragssteigerungen können in der Zukunft zeitnah abgearbeitet werden.

Die Einrichtung der zusätzlichen Stelle ist zwingend erforderlich, da die Aufgabe der Leistungserbringung in Form von Bescheiden zur Gewährung der Einkommensorientierten Zusatzförderung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Die Verzögerung der Leistungsgewährung kann in der Bevölkerung zu finanziellen und damit auch sozialen Notlagen (bis hin zum Wohnungsverlust) führen. Der Eintritt dieser Notlagensituationen ist dringend zu vermeiden.

3.3 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen. Die beantragte Ausweitung entspricht grundsätzlich den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2023 und wurde gemäß dem Vorschlag der Stadtkämmerei anerkannt. Die Anmeldung zum Eckdatenbeschluss enthält die Entfristung von zwei VZÄ sowie die Einrichtung einer weiteren Stelle (siehe Nr. 68 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferates). Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2023 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und der Stadtkämmerei abgestimmt. Die Stellungnahmen der Stadtkämmerei, des Personal- und Organisationsreferates und des Kommunalreferates sind in den Anlagen 1, 2 und 3 beigelegt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Entfristung von zwei Planstellen in A9 (B440046 und B440447) sowie die dauerhafte Einrichtung von einer Stelle und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 89.683 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen einmalig im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 und dauerhaft in Höhe von 161.430 Euro ab dem Haushaltsjahr 2024 anzumelden (Profitcenter 40522300).

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamt*innen zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 64.572 Euro (40 % des JMB).

2. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2023 einmalig erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 in Höhe von 2.800 Euro und dauerhaft die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten in Höhe von 2.400 Euro im Jahr 2024 zusätzlich anzumelden (Kostenstelle 20390009, Finanzposition 4030.520.0000).

3. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

4. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden in Höhe von 3 VZÄ (2 VZÄ Entfristungen, 1 VZÄ Stellenschaffung) bereits zum Eckdatenbeschluss 2023 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2023.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.
über D-II-V/SP
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Personal- und Organisationsreferat, P 3
An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)
An das Sozialreferat, S-GL-P
An das Sozialreferat, S-GL-O
An das Sozialreferat, S-GL-GPAM
An das Kommunalreferat
An das IT-Referat
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
z. K.

Am

I. A.